

Satzung zur Änderung der Fachpromotionsordnung der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau

Vom 28. September 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Nach § 13 Abs. 3 der Fachpromotionsordnung der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 23. März 2023 (vABIUP S. 69) wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die weitere Durchführung von Promotionsverfahren nach der PromO 2013 obliegt der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, wenn die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Doktorandin oder des Doktoranden zum Zeitpunkt des Abs. 1 der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehört. ²Wird ein Promotionsverfahren nach Maßgabe des Satzes 1 an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät fortgeführt, treten mit Wirkung zum 30. September 2023 an die Stelle

- a) des Ständigen Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 3 PromO 2013 der nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 5 APromO i. V. m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestellte Promotionsausschuss,
- b) der oder des Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 PromO 2013 und des prüfungsberechtigten Mitglieds des Fakultätsvorstandes als Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PromO 2013 die oder der gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 APromO gewählte Vorsitzende des nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung gebildeten Promotionsausschusses,

- c) der Dekanin oder des Dekans der Philosophischen Fakultät die Dekanin oder der Dekan der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät und

- d) des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Fakultätsrat der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

³Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 3 PromO 2013 muss mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau angehören.“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 30. September 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 12. Juli 2023 und der Genehmigung durch den ständigen Vertreter des Präsidenten der Universität Passau vom 28. September 2023 (Aktenzeichen V/S.I-10.3470/2023).

Passau, den 28. September 2023

UNIVERSITÄT PASSAU
Vizepräsident

Professor Dr. Harald Kosch

Die Satzung wurde am 28. September 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. September 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 28. September 2023.